

LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Gruppe SPD/Grüne
im Rat des Flecken Adelebsen
z. H. Herrn Michael Westphal
Heideweg 8
37139 Adelebsen

Hauptamt

Kommunalaufsicht

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 08.00-12.00 Uhr

Besuchszeiten: Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Niesen
Telefon: (0551) 525 - 434

eMail: Niesen.Christiane@LandkreisGoettingen.de
Fax: (0551) 525 -6434

Zimmer: 342

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

10-15 11 19 00

20.04.2011

Ratsbeschluss des Flecken Adelebsen über den Bau einer neuen Kinderkrippe

Sehr geehrter Herr Westphal,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie eine Ausfertigung der hiesigen Mitteilung vom 19.04.2011 an den Beschwerdeführer, Herrn Koch, zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Niesen

Anlagen

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

CDU Gemeindeverband Adelebsen
Herr Hartmut Koch
Kiefernweg 7
37138 Adelebsen

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 09.00 – 11:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Potthast
Telefon: (0551) 525 - 312

eMail: Potthast.Andrea@LandkreisGoettingen.de
Fax: (0551) 525 – 6312

Zimmer: 134

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.12.2010

Mein Zeichen
10 15 11 19 00

Göttingen
19.04.2011

Ratsbeschluss des Flecken Adelebsen vom 09.12.2010 über den Bau einer neuen Kinderkrippe auf dem Gelände der ev. Kirche, Eingabe vom 13.12.2010

Sehr geehrter Herr Koch,

nach Prüfung der mir von Ihnen und vom Flecken Adelebsen vorgelegten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten gegen den Flecken Adelebsen keine Veranlassung besteht. Es haben sich keine Hinweise auf eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses über den geplanten Anbau für eine Krippengruppe am kirchlichen Kindergarten St. Martini (TOP 8) ergeben.

Begründung:

Aufgabe der Kommunalaufsicht ist es, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihren Rechten zu schützen und die Erfüllung ihrer Pflichten, also auch die Beachtung der geltenden Gesetze, sicher zu stellen. Im eigenen Wirkungskreis unterliegen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden keinen Weisungen und auch keiner Fachaufsicht, sondern nur einer reinen Rechtsaufsicht, die durch mich als Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen wird.

Nach dem Kinderförderungsgesetz ist ab 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder unter drei Jahren zu gewährleisten. Dafür müssen für mindestens 35 % aller unter 3-jährigen Kinder Betreuungsplätze geschaffen werden. Laut Sachstandsbericht zum Krippenbau in Adelebsen wären im Flecken Adelebsen insgesamt 53 Plätze im Rahmen einer Krippen- oder Kindertagesbetreuung zu schaffen.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.00 – 16.30 Uhr
Fr. 07.00 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Wenn die in Adelebsen anvisierten 53 Plätze zu 70 % über Krippenplätze und zu 30 % über die Tagesbetreuung bereitgestellt werden sollten, müssten insgesamt 37 Krippenplätze zur Erlangung der Quote bereitgestellt werden. Der Flecken kann derzeit maximal 24 Plätze anbieten. Mit der Einrichtung einer weiteren Krippengruppe (15 Plätze) böte der Flecken Adelebsen 39 Plätze an.

Nachstehende Beschlüsse wurden am 09.12.2010 unter TOP 8 gefasst:

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 mit 18 Ja-Stimmen den Bau einer Krippengruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 mit 11 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen den Bau einer Krippengruppe angegliedert an den St. Martini Kindergarten beschlossen.

Prüfung der drei Varianten:

1. Umbau am kommunalen Kindergarten Kunterbunt unter Umwandlung einer Kindergarten- in eine Kinderkrippengruppe.

Bei der Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Krippengruppe fallen 25 Kindergartenplätze weg, so dass dann kein 100%iges Betreuungsangebot auf Grundlage der aktuellen Geburtenzahlen vorgehalten werden kann. Darüber hinaus favorisiert die Mehrheitsgruppe die Einrichtung einer Hortgruppe im Kindergarten Kunterbunt auf Grund der räumlichen Nähe zur Grundschule Adelebsen und eines steigenden Bedarfes an der Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern. Die derzeitige Betreuungsform in der Grundschule ist mit 20 Kindern ausgebucht.

2. Anbau am kommunalen Kindergarten Kunterbunt

Die bauliche Erweiterung des Kindergartens Kunterbunt mit dem Raumprogramm für den Betrieb einer zusätzlichen Krippengruppe erfüllt die Mindestvorgaben des § 1 der 1. DVO-KiTaG nicht vollständig, sodass seitens des Niedersächsischen Kultusministeriums die Betriebserlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden kann. Für Tageseinrichtungen mit mehr als 2 gleichzeitig geführten Gruppen ist der Mehrzweck- und Bewegungsbereich vorgeschrieben. Diese weisen die übersandten Planungsunterlagen nicht nach.

3. Anbau am kirchlichen Kindergarten St. Martini

Bei dieser Variante ist nicht die evangelische Kirche Bauherr, sondern der Flecken Adelebsen erstellt und finanziert den Neubau im Wege des Erbbaurechts auf dem Grund der Kirche. Die Umsetzung dieser Maßnahme im Erbbaurecht stößt auf keine rechtlichen Bedenken.

Unter Berücksichtigung der drei vorgenannten Planungsvarianten scheiden aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die ersten beiden Varianten aus. Es kommt von den dargestellten Planungsvarianten nur die Realisierung am kirchlichen Kindergarten St. Martini in Betracht. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass der mehrheitlich gefasste Beschluss des Rates vom 09.12.2010 zu TOP 8 hinsichtlich der Realisierung des Anbaus am kirchlichen Kindergarten St. Martini nicht als rechtswidrig angesehen werden kann. Eine aufsichtsbehördliche Beanstandung gem. § 130 NGO kommt nicht in Betracht.

Die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme ist grundsätzlich dann von Belang, wenn unter verschiedenen gleichwertigen Varianten frei gewählt werden kann. Ist nur eine Planungsvariante rechtlich und tatsächlich zu realisieren, hat der Wirtschaftlichkeitsaspekt keine Relevanz. Aber selbst wenn 2 Varianten, hier beispielsweise die Varianten Nr. 2 oder Nr. 3, frei zur Disposition ständen, käme dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit nicht uneingeschränkt die alleinige und entscheidende Bedeutung zu.

Laut Beschluss des OVG Münster vom 26.10.1990 – 15 A 1099/87 – setzt ein Einschreiten der Kommunalaufsicht zur Durchsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit voraus, dass die Gemeinde den ihr bei der Anwendung dieses Grundsatzes zustehenden Entscheidungsspielraum in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten hat.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten nicht nur für die Haushaltswirtschaft in ihrer Gesamtheit, sondern sind bei jeder einzelnen Maßnahme der Gemeinde zu beachten. Sie enthalten nach allgemeiner Auffassung die Verpflichtung zu einem möglichst ökonomischen Einsatz der Haushaltsmittel. Danach gebietet das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, stets die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben, während nach dem Grundsatz der Sparsamkeit die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Umfang zu beschränken sind. Der Gemeinde ist bei der Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall ein weitgehender Entscheidungsspielraum zuzubilligen. Insofern ist die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme nicht allein nach den geringeren Kosten, die die eine oder andere Alternative verursacht, zu beurteilen.

Fraglich wäre, ob der Rat mit einer Entscheidung zugunsten einer höhere Kosten verursachenden Maßnahme seinen Entscheidungsspielraum in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten hätte. Die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme bzw. die Frage des aufsichtsbehördlichen Einschreitens wären unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Kommune abzuwägen.

Zur Haushaltslage des Flecken Adelebsen ist festzustellen, dass diese seit einiger Zeit eine leichte Verschlechterung erfahren hat. Die Haushaltssatzung 2010 wies erstmals ein ordentliches Defizit im Ergebnishaushalt aus, ein Haushaltsausgleich war jedoch in Anwendung der gesetzlichen Fiktion des § 82 Abs. 5 NGO möglich.

Auch in der Haushaltssatzung 2011 ergibt sich ein ordentliches Defizit im Ergebnishaushalt. Aber auch im laufenden Haushaltsjahr kommt die Fiktion des Haushaltsausgleichs, nämlich eine Verrechnung des Defizits mit künftigen Überschüssen des Ergebnishaushalts, zur Anwendung. Insofern ergeben sich weiterhin keine Bedenken zur dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune. Dies wird auch durch die uneingeschränkte Genehmigung der Kreditermächtigungen der Haushaltsjahre 2010 und 2011 dokumentiert. Ich verweise auf meine Verfügung vom 23.02.2011 zum Haushalt 2011.

Unterstellt, es gäbe eine Wahlmöglichkeit und eine Entscheidung würde nicht zugunsten der kostengünstigsten Maßnahme fallen, würde die Abwägung aller Umstände nicht zu einer Beanstandung eines entsprechenden Ratsbeschlusses führen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zur Klärung der Sach- und Rechtslage beigetragen zu haben. Abschließend weise ich im Hinblick auf die verschiedenen Presseberichte zur viermonatigen Bearbeitungsdauer dieser Eingabe darauf hin, dass diese auf den Klärungsbedarf mit dem Flecken Adelebsen unter Einbeziehung des Niedersächsischen Kultusministeriums aufgrund meiner Berichtsansforderungen zurückzuführen war.

Der Flecken Adelebsen und die Gruppe SPD/Grüne im Rat des Flecken erhalten jeweils eine Durchschrift dieser Verfügung zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Schermann

Schermann

Landrat